

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Unterlaufen der Pariser Klima-Beschlüsse 2015 verhindern –
Spürbare Teilnahme Sachsens an EU-Rechtssetzungsvorhaben sichern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

sich auf Landes-, Bundes- und Europaebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Umsetzung der Ziele des vom UN-Klimagipfel in Paris am 12. Dezember 2015 von 195 Staaten unterzeichneten Pariser Weltklima-Abkommens (Paris-Beschlüsse) nicht von EU-Mitgliedsstaaten unterlaufen werden und dazu insbesondere zum frühestmöglichen Zeitpunkt:

1. einen Maßnahme- und Zeitplan (Agenda) für den Ausstieg der Wirtschaft aus der Verbrennung der fossilen Energieträger Kohle, Öl und Gas für den Freistaat Sachsen mit konkreten Szenarien zu entwickeln und diesen aktiv beim Bund und der EU im Zuge der Klima- und Nachhaltigkeitspolitik einzubringen,
2. eine Kampagne unter der Themenstellung „So geht Klimaschutz auf sächsisch“ aus Sachsen heraus zu initiieren, die gesellschaftliche Akteure ermutigt und unterstützt, sich nach ihren Möglichkeiten in der Debatte für die strikte Umsetzung der Paris-Beschlüsse einzusetzen und selbst aktiv Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen,
3. in Abstimmung mit anderen Landesregierungen im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung mit klaren Forderungen zu Initiativen zur Umsetzung der Paris-Beschlüsse in den Artikel 2 Absatz 1, in Abschnitt a bis c auf EU-Ebene zu drängen,

Dresden, 21.09.2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

4. die vorhandenen Wege und Möglichkeiten zur aktiven Beteiligung und Einflussnahme Sachsens auf die EU-Gesetzgebung, insbesondere auch über die von der Europäischen Kommission angebotenen Konsultationen zum Europäischen Klimaschutzpaket bis 2030 zu nutzen und diese weiter auszubauen.
5. eine Übereinkunft des Europäischen Rates und des Umweltrates zur Anhebung der Zielvorgabe für die Reduzierung der EU-internen Emissionen von Treibhausgasen (THG) in der gesamten Wirtschaft der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten - formell als angestrebter national festgelegter Klimaschutzbeitrag (INDC) beschrieben - von aktuell 40% auf mindestens 60% anzuregen.
6. sich im Rahmen der Konsultation und des anschließenden Gesetzgebungsverfahrens zum Vorschlag für die Verordnung COM(2016) 482 dafür einzusetzen, dass:
 - a) die nationalen Minderungsziele auch für die einzelnen Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall bindend festgesetzt werden,
 - b) die Treibhausgasemissionen aus der zivilen Luftfahrt, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG entsprechen, explizit mit einbezogen werden und hierzu Artikel 2 Absatz 3 ersatzlos zu streichen,
 - c) Artikel 6 ersatzlos gestrichen wird, um eine Vermischung der Bilanzierung von Minderungen im Emissionshandelssystem und der Minderungen durch Klimaschutz in anderen Bereichen auszuschließen,
 - d) Artikel 7 ersatzlos gestrichen wird, um die zusätzliche Verwendung von Emissionsminderungsmengen aus Landwirtschaft, Landnutzung und Forstwirtschaft auszuschließen,
 - e) das Intervall zur Berichtspflicht der EU Kommission gegenüber dem EU Parlament in Artikel 14 von 5 auf 2 Jahre, beginnend mit dem Jahr 2023, abgesenkt wird.
7. im Zuge der Konsultation und des anschließenden Gesetzgebungsverfahrens zum Vorschlag für die Verordnung COM(2016) 479 darauf hinzuwirken, dass:
 - a) Artikel 7 ersatzlos gestrichen wird, um die zusätzliche Verwendung von Emissionsminderungsmengen aus Landwirtschaft, Landnutzung und Forstwirtschaft im Zuge von COM(2016) 482 auszuschließen,
 - b) Artikel 6 Absatz 2 ersatzlos gestrichen wird, um eine Verlängerung des Anrechnungszeitraums für die Umwandlung in Waldfläche von 20 auf 30 Jahre zu verhindern,
 - c) der Wortlaut in Artikel 8 Absatz 2 von „in seinem Basisjahr oder -zeitraum gemäß Anhang III“ durch den Wortlaut „im Zeitraum 2008-2012“ unter entsprechender Streichung des Anhang III ersetzt wird.
8. die Umweltwirksamkeit und die methodische Konsistenz der Verbuchungsmethoden in COM(2016) 479 und COM(2013) 525 bzgl. Kohlenstoffspeicherung und -emissionen durch Biomassezuwachs bzw. -verbrennung zu verbessern.

Begründung:

Mit dem Weltklima-Abkommen von Paris¹ wurden im Dezember 2015 konkrete Ziele zur Bekämpfung des Klimawandels formuliert. Die Vertragsstaaten sind übereingekommen, ihre Aktivitäten beim Klimaschutz, der Klimaanpassung und der Entkopplung der Finanzmittelflüsse von fossilen Energieträgern zu verstärken. Der Ausstoß und die Speicherung von Treibhausgasemissionen soll in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts weltweit "in Balance" gebracht werden. Dazu muss es in den Vertragsstaaten zu einem umfassenden Ausstieg aus der Verbrennung der fossilen Energieträger Kohle, Öl und Gas kommen.

Durch das Weltklima-Abkommen ergeben sich auch für die Sächsische Staatsregierung Herausforderungen und Perspektiven für eine Neuorientierung des klimapolitischen Handelns. Der Freistaat Sachsen kann auf subnationaler, nationaler und EU-Ebene aktiv werden, um die Beschlüsse des Übereinkommens von Paris umzusetzen bzw. der Einhaltung zu sichern.

Auf Landesebene ist eine Neuorientierung oder Verstärkung der Klimaschutzbemühungen „nach Paris“ bis heute nicht zu erkennen. Zudem leugnen Vertreter der sächsischen Politik immer wieder öffentlich den vom Weltklimarat der Vereinten Nationen festgestellten Zusammenhang zwischen menschlichen Aktivitäten und dem Klimawandel.² Der Handlungsdruck ist hier entsprechend hoch.

Regionale und selbst lokale Akteure – und so natürlich auch der Sächsische Landtag und die Sächsische Staatsregierung – besitzen dabei durchaus beachtliche Möglichkeiten der Einflussnahme auf EU-Entscheidungsprozesse, wie u.a. die Beteiligung der sächsischen Städte Leipzig und Hoyerswerda oder auch der Landesregierungen von Bayern und Berlin an den vor Kurzem abgeschlossenen Konsultationen zum EU-Transparenzregister zeigen. Die bislang mangelhafte Beteiligung Sachsens an EU-Gesetzgebungsvorhaben muss überwunden werden – gerade wenn es um unser aller Lebensgrundlagen geht.

¹ UNFCCC und COP, „Übereinkommen von Paris (Anlage des Beschlusses FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1 der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens UNFCCC)“, hg. von UN, 12. Dezember 2015.

² Ein Beispiel dafür ist, neben Vertretern der AFD-Fraktion, auch Andreas Heinz, der Leiter des Arbeitskreises für den ländlichen Raum, Umwelt und Landwirtschaft der CDU im Sächsischen Landtag, also der Fraktion, die Sachsen seit 1990 regiert. Heinz leugnet beispielsweise in Anhörungen wiederholt den u.a. vom Weltklimarat erforschten und beschriebenen Zusammenhang zwischen menschlichen Aktivitäten und dem Klimawandel. Am 23. August 2016 verweigerte Heinz die Zustimmung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Unverzögliche Erarbeitung und Umsetzung eines ‚Sächsischen Klimaschutz-Aktionsplanes‘“ (Drs 6/3589), weil „aus seiner Sicht der Zusammenhang von Treibhausgasen und Klimaschutz völlig überbewertet werde.“ vgl. Drs. 6/6195 des Sächsischen Landtags (abgerufen: 30.08.2016 13:01 Uhr; via <http://edas.landtag.sachsen.de/>)

Die Europäische Kommission und der Rat arbeiten derzeit an Vorschlägen für ein neues Klimaschutzpaket bis 2030 und haben im Juli 2016 zu zwei wichtigen Gesetzesvorschlägen zur Beteiligung an einem Konsultationsprozess eingeladen:

- a. Im Vorschlag für Verordnung COM(2016) 482³ wird unter anderem geregelt, welche nationalen Emissionsminderungsziele (INDCs) vorgesehen sind. Die Ziele beziehen sich auf die Treibhausgasemissionen, die nicht im EU-Emissionshandelssystem erfasst sind. Das im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Gesamtminderungsziel für das Jahr 2030 (auf Basis 2005) für die EU ist gegenüber dem Zeitraum vor dem Pariser Übereinkommen nicht erhöht worden.

Die EU-Kommission erklärt in der Präambel der Verordnung, dass die Zielvorgabe von -40% Minderung auf den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates „vom 23. und 24. Oktober zu dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ basiert. Für Deutschland ergibt sich damit eine ähnliche Minderungsrate für die Jahre 2021 bis 2030 wie für die vergangenen 15 Jahre. Zudem sind neue „Flexibilisierungsmöglichkeiten“ vorgesehen. Unter anderem ist geplant Emissionsabbau in Landwirtschaft, Landnutzung und Forstwirtschaft (LULUCF) in anderen Sektoren anrechnen zu lassen.

Das gefährdet jedoch die Umweltwirkung von Vorgaben in den Sektoren, die bisher kaum zum Klimaschutz beigetragen haben (z.B. Verkehr). Damit verstößt der aktuelle Verordnungsentwurf zu COM(2016) 482 gegen Artikel 2 Absatz 1 des Weltklimaübereinkommens von Paris, wonach das Übereinkommen darauf abzielt, die Durchführung des Rahmenübereinkommens von 1992 in Rio zu verbessern und „die [...] Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen [...] zu verstärken“.

- b. Im Vorschlag für Verordnung COM(2016) 479⁴ wird der Einbezug der Treibhausgasemissionen aus LULUCF in die Klima- und Energiepolitik bis 2030 geregelt. Nach internationalen Vereinbarungen soll die bloße Existenz von Kohlenstoffbeständen nicht zur Anrechnung führen, die Aktivitäten sollen zur Förderung der Biodiversität und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen beitragen. Die erneute Freisetzung von CO₂ aus der Biomasse müsse zeitnah berücksichtigt werden. Dem entgegen ist jedoch festzustellen, dass die aktuellen Regelungsvorschläge im Entwurf für die Verordnung zur Einbeziehung LULUCF diesen Prinzipien widersprechen.

³ Europäische Kommission, *Vorschlag für die Verordnung COM(2016) 482 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen, 2016/0231 (COD)*, 2016.

⁴ Europäische Kommission, *Vorschlag für die Verordnung COM(2016) 479 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen, 2016/0230 (COD)*, 2016.

Vor diesem Hintergrund stehen nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE die politischen Verantwortungsträger in Sachsen – damit auch der Sächsische Landtag - in unmittelbarer Pflicht für die Umsetzung der Pariser Beschlüsse und die damit verfolgten weltweiten Klimaschutzziele einzutreten - im Interesse der Menschen in Sachsen und auf Grundlage der Staatszielbestimmung des Artikels 10 der Sächsischen Verfassung zum Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage auch in Verantwortung für kommende Generationen.

Dieser Verpflichtung soll der Sächsische Landtag mit dem vorliegenden Antragsbegehren dadurch nachkommen, dass er die Staatsregierung auffordert und beauftragt, sich mit den möglichen Mitteln und Möglichkeiten im laufenden Konsultationsprozess und im anschließenden Gesetzgebungsverfahren zu den o.g. Vorschlägen für die Verordnung COM(2016) 482 und für die Verordnung COM(2016) 479 aktiv dafür einzusetzen, dass die Beschlüsse und Ziele des Weltklimaabkommens von Paris nicht unterlaufen werden und die EU darüber hinaus einen eigenen Beitrag zur spürbaren und deutlichen Verschärfung der inhaltlichen wie zeitlichen Zielvorgaben des Weltklimaabkommens nicht zuletzt auch mit den derzeit vorliegenden Verordnungsentwürfen leistet.